

für die Stadt Bad Ems

AZ: 3 / 611-12 / 3

3 DS 16/ 0507

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss) Stadt Bad Ems	öffentlich	04.07.2023

**Bauantrag für ein Vorhaben in der Römerstraße 81
Errichtung Werbeanlage****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 02. August 2023****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Montage einer Werbeanlage in der Römerstraße 81, Flur 98, Flurstück 49/3. Das 0,60 m hohe und 4,00 m breite unbeleuchtete Werbeschild soll entsprechend der beiliegenden Pläne an der Hausfassade angebracht werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „An der Wipsch – Bereich Ost“ der Stadt Bad Ems sowie im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Bad Ems über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen - Werbeanlagensatzung (WAS) vom 16.03.2010, hier im schutzwürdigen Gebiet. Somit ergibt sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und den Festsetzungen der Werbeanlagensatzung (WAS). Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da die Werbetafel den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und den Gestaltungsgrundsätzen für Werbeanlagen gem. §§ 3 und 4 WAS entspricht.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Stadt Bad Ems. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Bad Ems als erteilt, wenn nicht bis zum 02. August 2023 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bad Ems stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum beantragten Montage einer Werbeanlage in Bad Ems, Römerstraße 81, Flur 98, Flurstück 49/3 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister